

Wahlordnung des Schützenvereins Unfinden e.V.

§ 1 Geltungsbereich

Die Wahlordnung gilt für die Durchführung von Wahlen der Mitglieder des Vereinsausschusses und der Kassenprüfer. Bei Ergänzungswahlen gilt die Wahlordnung entsprechend.

- **Passives Wahlrecht:**
mindestens 18 Jahre alt sein müssen:
 - 1. und 2. Schützenmeister und 1. und 2. Sportleiter
 - Kassier und Schriftführer
 - Fahnenträger
 - Vergnügungswart
 - der Wahlleiter und die Wahlhelfer
 - Kassenprüfermindestens 16 Jahre alt sein müssen:
 - Jugendsprecher
 - Beisitzer
 - Vereinsdiener
- **Aktives Wahlrecht:**
Jedes Mitglied ab 12 Jahre ist wahlberechtigt. Stimmübertragung ist nicht möglich.

§ 2 Durchführung der Wahl

Auf Vorschlag der Mitgliederversammlung werden ein Wahlleiter und zwei Wahlhelfer gewählt, denen die Durchführung der Wahl obliegt.

§ 3 Wahlvorschläge

- Wahlvorschläge können von jedem Mitglied des Vereins vorgebracht werden.
- Die Wahlvorschläge sind schriftlich oder durch Zuruf beim Wahlleiter einzubringen.
- Der Wahlleiter stellt die zur Wahl vorgeschlagenen Kandidaten fest und teilt sie der Versammlung mit. Nach Feststellung ist die Benennung weiterer Kandidaten nicht mehr möglich.

§ 4 Vorstellung der Kandidaten

Der Wahlleiter hat, wenn gewünscht, den Kandidaten Gelegenheit zu geben, sich der Versammlung vorzustellen.

§ 5 Wahlverfahren

- Wahlen sind geheim. Sie haben durch Abgabe von Stimmzetteln zu erfolgen.
- Die Stimmzettel werden durch den Schriftführer vorbereitet. Für jedes Amt sollte eine andere Farbe verwendet werden.
- Gewählt wird in dieser Reihenfolge:
 - Schützenmeister
 - 2. Schützenmeister
 - Kassier
 - Schriftführer
 - 1. Sportleiter
 - 2. Sportleiter
 - Vergnügungswart
 - Fahnenträger
 - Jugendsprecher
 - Vereinsdiener
 - Blockwahl 3 Beisitzer
 - Blockwahl 2 Kassenprüfer
- Steht nur ein Kandidat zur Wahl, so kann eine offene Abstimmung durch Handhebung erfolgen, wenn keines der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder diesem Verfahren widerspricht.
- Die Wahl der Kandidaten des Vereinsausschusses erfolgt in getrennten Wahlgängen. Die Wahl der drei Beisitzer und der Kassenprüfer erfolgt in Blockwahl.
- Die Stimmzettel werden von den Wahlhelfern eingesammelt. Der Wahlleiter vergewissert sich durch die Frage an die Versammlung, ob alle Stimmzettel abgegeben sind. Ist dies der Fall, erklärt er die Stimmabgabe für abgeschlossen.
- Die Wahlhelfer zählen die Stimmen und teilen das Ergebnis dem Wahlleiter mit. Das Ergebnis ist zu protokollieren. Die Auszählung der offen abgegebenen Stimmen (per Handzeichen) erfolgt durch den Wahlleiter.

§ 6 Gültigkeit der Stimmzettel

- Bei schriftlichen Wahlen sind Stimmzettel ungültig, die mehr als einen Kandidatennamen enthalten, außer bei der Blockwahl.
- Ungültig sind Stimmzettel, die Namen von Kandidaten enthalten, die vom Wahlleiter nicht als nominiert festgestellt und bekannt gegeben worden sind.
- Ungültig sind Stimmzettel, die nicht ausgefüllt oder nicht beschrieben sind.
- Stimmzettel, die eine Stimmenthaltung zum Ausdruck bringen sollen, sind entsprechend zu beschriften (z.B. durch die Aufschrift „Stimmenthaltung“).

§ 7 Mehrheiten

- Gewählt ist, wer im ersten Durchgang mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhält.
- Erreicht im ersten Wahlgang keiner der Kandidaten die erforderliche Mehrheit, ist ein zweiter Wahlgang erforderlich. Es stehen hier die beiden Kandidaten mit den meisten Stimmen aus dem ersten Wahlgang zur Wahl. Bei Stimmengleichheit ist die Wahl zu wiederholen. Bei erneuter Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- Bei der Blockwahl sind die Bewerber mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt.

Unfinden, den

1. Schützenmeister:

2. Schützenmeister:

Schriftführer:

Die Wahlordnung enthält bei der Bezeichnung von Personen und Funktionen aus Gründen der Lesbarkeit durchgängig die männliche Form. Grundsätzlich sind Frauen und Männer gleichermaßen gemeint.